

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 17

Ausgabe: Kiel, den 6. Oktober

1950

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Totensonntag 1950 (S. 85). — Kriegsgefangenengebetswoche (S. 85). — Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Tonndorf, Propstei Stormarn (S. 86). — Urkunde über die Anordnung betr. die Bildung des Kirchengemeinerverbandes Pellworm, Propstei Husum (S. 87). — Sitzung über die Einrichtung und Geschäftsführung des Verbandsausschusses des evangelisch-lutherischen Kirchengemeinerverbandes Pellworm (S. 87). — Zusätzliche Wochenhilfe nach § 13 I. D. V. (S. 88). — Schabensersatz wegen Blodenablieferung (S. 88). — Landesmännertag 1950 (S. 88). — Helferblatt für den Kindergottesdienst (S. 89). — Druckschrift „Rettet den Menschen“ (S. 90). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 90). — Ausschreibung einer Kirchenmusikertelle (S. 90). — Empfehlenswerte Schriften (S. 90).

III. Personalien (S. 90).

BEKANNTMACHUNGEN

Totensonntag 1950.

Kiel, den 16. September 1950.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat in seiner Sitzung am 25. 8. 1950 in Essen folgenden Beschluß gefaßt:

„Bezüglich des Gedächtnisses der Toten und der Gefallenen soll keine Änderung der bisherigen kirchlichen Ordnung angestrebt werden.“

Indem wir diesen Beschluß den Gemeinden zur Kenntnis geben, bleibt es auch in unserer Landeskirche bei der bisherigen Ordnung, die den letzten Sonntag im Kirchenjahr als den alleinigen Gedächtnistag für die Toten hält. Wir empfehlen auch der Opfer des Krieges im Zusammenhang mit dem Gedächtnis der Toten am letzten Sonntag des Kirchenjahres zu gedenken.

Die Kirchenleitung

D. H a l f m a n n.

S.-Nr. 13 805 (LRL).

Kriegsgefangenengebetswoche.

Kiel, den 2. Oktober 1950.

Auch in diesem Jahr sollen die deutschen evangelischen Landeskirchen im Westen sich zu einer Gebetswoche für die noch nicht heimgekehrten Gefangenen des Krieges vereinen. Diese gemeinsam zu haltende Gebetswoche soll vom 22. bis 28. Oktober in den Gemeinden stattfinden, wahrscheinlich gemeinsam mit den andern christlichen Kirchen Deutschlands. Die Kollektenerträge der Gebetsgottesdienste, die auch in diesem Jahr für die Betreuung und Unterstützung der Internierten und Kriegsgefangenen sowie für die kirchliche Arbeit an den Heimkehrern bestimmt sind, bitten wir, in der gewohnten Weise dem Landeskirchenamt unter Beifügung einer besonderen Mitteilung zu überweisen.

Die Kirchenkanzlei in Hannover-Herrenhausen hat einen Aufruf, einen Textplan und ein Fürbitte-Gebet versandt, die wir nachstehend bekanntgeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

B r u m m a d.

S.-Nr. 14 869 (Dez. III)

Zur Kriegsgefangenen-Gebetswoche in der Zeit vom 22. bis 28. Oktober 1950.

In täglichem Fürbitte-Gebet vereinen wir uns mit Tausenden von leidgeprüften Herzen, die um die Rückkehr ihrer Männer, Söhne und Brüder flehen.

In einer Kriegsgefangenen-Gebetswoche der gesamten Evangelischen Kirche in Deutschland wollen wir auch in diesem Jahre gemeinsam die Not vor Gott tragen.

Die Kriegsgefangenen- und Interniertenfrage zeigt im sechsten Jahre nach Kriegsende ein düsteres Bild. Die Entlassung der Kriegsgefangenen in der Sowjetunion soll nach den sowjetischen Verlautbarungen vom 5. 5. 1950 abgeschlossen sein, nur das Vorhandensein von rund 10 000 Strafgefangenen wird zugestanden. Durch sachliche Feststellungen aller staatlichen und karitativen Stellen sind die Zahlen der sowjetischen Fahndung so eindrucksvoll entkräftet, daß die Zuversicht bestehen muß, in dieser bitteren Frage noch nicht das letzte Wort gehört zu haben. Die Kirche mahnt und bittet Gott, daß ihr Gehör werde, wenn sie das armseligste und primitivste Recht für Angehörige in die Forderung leidet: Stellt den unterbrochenen Nachrichtenverkehr wieder her! Nennt die Namen und die Anlagpunkte der zurückgehaltenen Gefangenen! Gebt Gewißheit durch Bekanntgabe der in Kriegsgefangenschaft Verstorbenen!

Anzählige Internierte und Verschleppte, Greise, Frauen und Kinder teilen das Los der Kriegsgefangenen. Um der brüderlichen Liebe willen, die unser Herr Christus uns lehrte, bitten wir: Gebt ihnen endlich Heimat und Freiheit wieder, schickt die Internierten heim! Möge die menschliche Einsicht helfen, die Herzen zu öffnen! Die Zurückhaltung von Kriegsgefangenen und Internierten über eine bestimmte Zeit hinaus ist ja auch politisch unflug. Sie diskreditiert einen Staat.

In Polen lastet das Dunkel von Gefängnishaft und Zwangsarbeit noch auf Tausenden von Brüdern und Schwestern. Auch nach der Entlassung der Masse der Kriegsgefangenen kann nicht die befreiende Befriedigung der Heimkehr auskommen, da zu viele Schicksale deutscher Brüder und Schwestern uns bewegen, die in Hoffnungslosigkeit, in leiblicher Not und im Trennungsschmerz sich verzehren und sehnlichst ihre Heimkehr erwarten, die für manche im Gange ist und für alle endlich erhofft wird.

Nach Jugoslawien wenden sich unsere Blicke nach Jahren schwerer Sorge jetzt mit einiger Zuversicht. Einigen Gruppen, die noch eine lange Zwangsarbeitszeit vor sich sahen, wurde bereits die Freiheit gegeben. Noch tausend Gefangene, die bei targen Rationen in schwerer Arbeit stehen und aus Kriegsgefangenen unverständlicherweise zu Häftlingen wurden, ersehnen den Zeitpunkt herbei, daß sich die Zusicherungen erfüllen, die ihre Heimkehr doch noch wahr machen.

Wir gedenken der 23 in Albanien trotz der so späten Entlassung der 200 Kameraden zurückgehaltenen Kriegsgefangenen und bitten, daß sich ihr ungewisses Schicksal wende.

Wir gedenken der Inhaftierten in den Gefängnissen der Tschechoslowakei, die oft krank und ohne Möglichkeit zu einem Paketempfang des Tages ihrer Freiheit harren.

Wir gedenken der Gefangenen in den Gefängnissen in Frankreich und anderen westlichen Ländern. Dieses Gedenken ist die eindringliche Bitte um Recht und Gerechtigkeit, die besonders angesichts derer immer wieder erhoben werden muß, die auf Grund geselllicher Vermutungen und ohne Verfahren in seelisch qualvoller Haft warten.

Überall steht die Not unserer gefangenen Brüder vor uns. Wir tragen sie mit, auf betendem Herzen. Wir geben ihnen aber auch die Hilfe für Leib und Seele, die wir mit Menschenhänden spenden können. Ein großes Betreuungswert ist zu tun, das für unsere Kirche in den Händen des Evangelischen Hilfswerks für Internierte und Kriegsgefangene unter der Leitung von Bischof D. Hedel liegt. Wir bitten die Gemeinden, durch ein gern gegebenes Opfer in der Kriegsgefangenen-Gebetswoche den brüderlichen Dienst dieses Werkes weiterhin zu stärken und zu festigen.

Gott der Herr aber sei bei den Gefangenen mit seinem gnädigen Schutz, bei den Angehörigen mit seinem stärkenden Trost. Er segne alle Hilfe und rühre alle Herzen um der verführenden Liebe Christi willen.

*

Vorschläge für die Lesung.

1. Hebr. 13, 3 — Gedenket.
2. Psalm 130 — Aus tiefer Not.
3. Jes. 66, 13) — Ich will euch trösten.
2. Thess. 3, 5) Von der Geduld (Vermißte und Internierte)
4. Psalm 107 — Der Dank der Erretteten (Heimkehrer)
5. Eph. 3, 14—21 — Die Fürbitte des gefangenen Apostels
6. Ps. 60, 13) — Drei Fragen an die Gemeinde:
Ebr. 11,1) 1. Unsere Ohnmacht, 2. Bedingungs-
Gal. 6, 2) lofer Glaube, 3. Mittragende Gemeinschaft.
7. Psalm 126 — Ausblick auf Erlösung.

*

Fürbitte-Gebet.

Aus der Tiefe rufen wir, Herr zu Dir. Reize Deine Ohren zu unserem Gebet und sei Deinen Knechten gnädig.

Herr Gott, Vater unseres Herrn Jesu Christi, in Deine allmächtigen und schützenden Hände befehlen wir das Schicksal aller Kriegsgefangenen, Inhaftierten und Verschleppten. Schenke ihnen Kraft in allen leiblichen Nöten, stärke sie in den Ängsten ihrer Seele und verkürze die Tage des Leidens. Wir stehen Dich an, wende die Herzen derer, die Macht haben und tue auf die Tore der Gerechtigkeit und der Freiheit.

Herr Jesu Christe, Du treuer Heiland, in Deine helfenden und segnenden Hände befehlen wir die Herzen aller Bekümmerten und Traurigen, der Verzweifelten und Entrechteten. Stärke ihren Glauben, richte sie auf in ihrer Anfechtung und halte sie fest mit Deiner Liebe.

Herr Gott, heiliger Geist, der Du ein Tröster der Betrübten und ein Beistand der Machtlosen bist, verleihe uns Freudigkeit und Stärke, daß wir den Kampf um die Brüder und Schwestern recht führen, und laß uns nicht zuschanden werden. Tröste uns wieder mit Deiner Hilfe, und mit einem freudigen Geist rüste uns aus.

Herr, bleibe bei uns am Abend dieses Tages, am Abend unseres Lebens, am Abend der ganzen Welt mit Deiner Gnade und mit Deinem Frieden.

Amen.

Urkunde

über die Bildung der Kirchengemeinde Tonndorf, Propstlei Stormarn.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstandes und nach Anhörung des Propsteisynodalausschusses in Wahrnehmung der Aufgaben der Propsteisynode wird angeordnet:

§ 1

Der Gemeindebezirk Tonndorf wird aus der Kreuzkirchengemeinde Wandsebet ausgepfarrt und zur selbständigen Kirchengemeinde Tonndorf erhoben.

§ 2

Die Grenze der Kirchengemeinde Tonndorf verläuft: Vom Pulverhof Nr. 61 mit der Farmsener Grenze, dem Lauf der Wandse folgend, bis zum Tonndorfer Friedhof, und mit der Straße Ostende bis zur Hauptstraße, wobei die bebauten Grundstücke auf der Westseite von Ostende zu Tonndorf gehören; weiter der alten Grenze der Ortsgemeinde Tonndorf folgend bis zur Rahlau und zur Kühnstraße Nr. 1, wobei die Grundstücke an der Jensefelderstraße zu Wandsebet und Jensefeld gehören. Dann mit der Mitte der Kühnstraße zum Schiffbekerweg und weiter mit der Nordgrenze des Kasernengeländes bis zum alten Grenzstein auf dem Hohenhorst. Weiter mit der Rahlstedter Kirchspielsgrenze bis zur alten Hamburg-Farmsener Grenze und Pulverhof 61.

§ 3

Die Kirchengemeinde Tonndorf gehört auf Grund des § 2 der Urkunde über die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes Wandsebet vom 3. September 1948 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 85) zum Kirchengemeindeverband Wandsebet.

§ 4

Die bisherige 5. Pfarrstelle der Kreuzkirchengemeinde geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die Kirchengemeinde Tonndorf über.

§ 5

Diese Urkunde tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Riel, den 5. September 1950.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
gez. Bührke.

(L.G.)

S.-Nr. 9554 (Des. I)

*

Riel, den 21. September 1950.

Vorstehende Urkunde wird, nachdem der Senat der Hansestadt Hamburg — Senatskanzlei — durch Schreiben vom 18. September 1950 die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Bührke.

S.-Nr. 14 106 (Des. I)

Urkunde

über die Anordnung betr. die Bildung des Kirchengemeindeverbandes Pellworm, Propstei Hufum.

Nach beschlußmäßiger Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden wird folgende Anordnung getroffen:

§ 1

Die Kirchengemeinden Pellworm Alte Kirche und Pellworm Neue Kirche werden zu einem Kirchengemeindeverband unter dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Pellworm“ vereinigt. Die Verwaltung des Kirchengemeindeverbandes wird am Amtssitz des Vorsitzenden des Verbandsausschusses geführt.

§ 2

Dem Kirchengemeindeverband werden übertragen:

- 1) die Rechte, die nach § 78 Ziffer 1 in Verbindung mit § 15 Absatz 2 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins den vereinigten Kirchenvorständen und Kirchenvertretungen zustehen;
- 2) die Verpflichtung, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden und der beiden Kirchengemeinden, diesen Gemeinden die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Leistungen nötigen Mittel zu gewähren, und die Befugnis, diese Mittel, soweit nicht andere Einnahmen zu Gebote stehen, durch Umlagen zu beschaffen. Die Umlagen werden unmittelbar auf die Gemeindeglieder beider Kirchengemeinden verteilt und müssen gleichzeitig in beiden Gemeinden nach gleichem Maßstab erhoben werden.
- 3) Als gemeinschaftliche kirchliche Angelegenheiten im Sinne des § 15 Absatz 2 der Kirchenverfassung gelten insbesondere
 - a) die Festsetzung der Gebührenordnung,
 - b) die Aufbringung der Propsteisynodalbeiträge und der Pfarrbefoldungs- und -versorgungspflichtbeiträge der beiden Gemeinden,
 - c) die Zahlung sonstiger Lasten und Abgaben für beide Gemeinden.

§ 3

Dem Verband können übertragen werden die Führung der Rechnungen und die Verwaltung des Vermögens der Verbandsgemeinden. Das Eigentumsrecht der Verbandsgemeinden an ihrem Grundvermögen wird hierdurch nicht berührt.

§ 4

Die Geschäfte des Kirchengemeindeverbandes werden durch den Verbandsausschuß geführt. Die Einzelheiten regelt die Satzung, die als Bestandteil dieser Anordnung gilt.

§ 5

Diese Anordnung kann nur mit Zustimmung des Verbandsausschusses geändert werden. Die Zustimmung bedarf der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit.

§ 6

Diese Urkunde tritt rückwirkend am 1. April 1950 in Kraft.
Riel, den 19. September 1950.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt
(Siegel) gez. Bührke.
J.-Nr. 14 060 (Dez. I)

Von staatsaufsichtswegen genehmigt.

Riel, den 26. September 1950.
Landesregierung Schleswig-Holstein
Ministerium für Volksbildung
Allgemeine Abteilung
Im Auftrage:
gez. Rod.

V 8b/05/007 — 1536/50 (Siegel)

Riel, den 29. September 1950.

Vorstehende auf Grund des § 70 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins erlassene Anordnung wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt
Bührke.

J.-Nr. 14 593 (Dez. I)

Satzung

über die Einrichtung und Geschäftsführung des Verbandsausschusses des evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Pellworm.

Gemäß § 77 Absatz 1 der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins wird für den Kirchengemeindeverband Pellworm die nachstehende Satzung erlassen:

§ 1

Der Verbandsausschuß besteht aus 6 Mitgliedern, und zwar aus den beiden Pastoren der Verbandsgemeinden und 4 weiteren Mitgliedern, von denen je 2 von jedem Kirchenvorstand aus der Mitte der Kirchenältesten für die Dauer ihres Hauptamts gewählt werden.

Die beiden Kirchenvorstände wählen außerdem je 2 Stellvertreter für die nichtgeistlichen Mitglieder des Verbandsausschusses. Die gewählten Stellvertreter sind gleichzeitig Ersatzmänner für den Fall, daß ein Mitglied des Verbandsausschusses während seiner Amtszeit ausfällt.

§ 2

Vorsitzender des Verbandsausschusses ist der dienstälteste Pastor. Der andere Pastor führt vertretungsweise den Vorsitz.

§ 3

Der Vorsitzende beruft vierteljährlich mindestens einmal eine ordentliche Sitzung des Verbandsausschusses ein. Außerordentliche Sitzungen können jederzeit anberaumt werden. Sie müssen anberaumt werden, wenn das Landeskirchenamt, eine Verbandsgemeinde oder ein Drittel der Mitglieder des Verbandsausschusses dieses fordert.

Die Einberufung geschieht schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 3 Tagen, auf deren Innehaltung nur dann verzichtet werden kann, wenn niemand widerspricht.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 4

Dem Verbandsausschuß liegt die Beschlussfassung für alle Angelegenheiten ob, die zu den Aufgaben des Verbandes gehören.

§ 5

Der Verbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Ist auf die erste Einladung nicht die erforderliche Anzahl von Mitgliedern erschienen, so ist eine zweite Sitzung anzuberäumen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen ist.

Ein Beschluß auf Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtmitgliederszahl gefaßt werden.

Riel, den 19. September 1950.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt
gez. Bührke.

J.-Nr. 12 946 (Dez. I)

Riel, den 29. September 1950.

Vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.
Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt
Bührke.

J.-Nr. 14 593 (Dez. I)

Zusätzliche Wochenhilfe nach § 13 E.O. A.

Kiel, den 20. September 1950.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung vom 11. September 1950 beschlossen, die zusätzliche Wochenhilfe nach § 13 E.O. A für die Dienstverhältnisse solcher Angestellten innerhalb der ev.-luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins für verbindlich zu erklären, die den Dienst- und Tarifordnungen für öffentliche Betriebe und Verwaltungen unterliegen.

Nach § 13 E.O. A ist je 6 Wochen vor und nach der Niederkunft ein Zuschuß zu den Leistungen der Sozialversicherung zu gewähren, der soviel beträgt, daß sich aus beiden Leistungen kein höherer Betrag ergibt, als vorher zur Auszahlung gelangte. § 13 E.O. A ist mit Einführung des Mutterschutzgesetzes vom 17. Mai 1942 hinfällig geworden. Da § 7 des Mutterschutzgesetzes mit den Bestimmungen über die Wochenhilfe durch die Sozialversicherungsdirektive Nr. 4 vom 14. Oktober 1945 außer Kraft gesetzt worden ist, fehlte es seitdem an einer Regelung für eine zusätzliche Wochenhilfe.

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft ist daher am 4. Mai 1950 eine tarifvertragliche Vereinbarung des Inhalts getroffen worden, daß die zusätzliche Wochenhilfe gemäß § 13 der E.O. A zu gewähren ist. Es ist darin ferner bestimmt, daß bei einer bundesgesetzlichen Regelung der zusätzlichen Wochenhilfe deren Bestimmungen an die Stelle der Regelung des § 13 E.O. A treten sollen.

Entsprechendes gilt nunmehr für den Bereich unserer Landeskirche.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Ebfen

S.-Nr. 13 922 (Dez. II)

Schadensersatz wegen Glodenablieferung.

Kiel, den 25. September 1950.

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1950 (Kirchl. Ges.- u. V.-Blatt S. 54) wird mitgeteilt, daß die Anmeldungen der Kirchengemeinden in den Ländern Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein bei dem Oberfinanzpräsidenten Hamburg (Verwaltungsstelle für Reichs- und Staatsvermögen) registriert werden. Die Finanzämter leiten die bei ihnen eingegangenen Anmeldungen an den Oberfinanzpräsidenten Hamburg weiter. Soweit in einzelnen Fällen Finanzämter die Annahme der Anmeldungen abgelehnt haben, werden die Kirchengemeinden gebeten, ihre Anmeldung unmittelbar an den Oberfinanzpräsidenten Hamburg (Verwaltungsstelle für Reichs- und Staatsvermögen) in Hamburg 13, Hartungstraße 5, einzureichen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Mertens

S.-Nr. 14 351 (Dez. V)

Landesmännertag 1950.

Kiel, den 3. Oktober 1950.

Wie schon im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 15, S. 69 mitgeteilt, wird in diesem Jahr der Landesmännertag am Sonntag, dem 15. Oktober, gefeiert werden. Um jedem Manne unserer Landeskirche Gelegenheit zu geben, am Landesmännertag teilzunehmen, wird er in Neumünster, Schleswig, Isehoe, Husum (dort jedoch erst am darauffolgenden Sonntag, den 22. Oktober), und in Verbindung mit der Lübecker Landeskirche in Lübeck durchgeführt.

Der Landesbeauftragte für Männerarbeit bittet, aus organisatorischen Gründen, sich an folgendem Plan zu halten, der auch nach unserer Ansicht beachtet werden sollte.

Nach Neumünster entsenden Teilnehmer die Propsteien Neumünster, Kiel, Plön, Rendsburg (ohne Hademarschen, Todenbüttel, Hohenwestedt, Schenefeld, Waden), Segeberg (ohne Pronstorf, Jarpen, Hamberge, Klein-Wesenberg, Reinfeld, Bad Oldesloe, Schlammersdorf).

Nach Schleswig entsenden Teilnehmer die Propsteien Schleswig (außer Erbbe, Süderstapel und Friedrichstadt), Flensburg, Nordangeln, Südingeln, Hütten.

Nach Isehoe entsenden Teilnehmer die Propsteien Münsterdorf, Süderdithmarschen, Ranzau, Pinneberg; von Rendsburg die Gemeinden Hademarschen, Todenbüttel, Hohenwestedt, Schenefeld, Waden.

Nach Lübeck entsenden Teilnehmer die Landeskirche Lübeck; von der schleswig-holsteinischen Landeskirche die Landes-superintendentur Lauenburg, Propstei Oldenburg, die Gemeinden Pronstorf, Jarpen, Hamberge, Klein-Wesenberg, Reinfeld, Bad Oldesloe, Schlammersdorf der Propstei Segeberg, die Propstei Stormarn und die Landeskirche Eutin.

Nach Husum (22. Oktober) entsenden Teilnehmer die Propsteien Husum, Südtondern, Eiderstedt, Norderdithmarschen und die Gemeinden Erbbe, Süderstapel und Friedrichstadt der Propstei Schleswig.

Die Veranstaltungen an den einzelnen Orten sind wie folgt vorgesehen:

Neumünster.

9.30 Uhr: Festgottesdienst: Professor D. Herzberg-Kiel. Schlußliturgie und Einführung von Propstei-obleuten: Propst Steffen.

11 Uhr: Großkundgebung auf dem Kleinfleden und Gruß der Kirchenleitung: Bischof Wester. Gruß der Stadt Neumünster: Der Oberbürgermeister.

Es sprechen:

ein Arbeiter, ein Bauer, ein Angestellter, ein Arzt und ein Ministerialdirigent.

12—14 Uhr: Mittagspause.

Es besteht die Möglichkeit, ein verbilligtes Essen in der Tonhalle einzunehmen.

14 Uhr: Männerversammlung in der Tonhalle.

Thema: „Wer rettet den Menschen?“

1. „Es geht um seine Freiheit“;

Pastor Johannes Schröder-Neumünster.

2. „Es geht um seine Heimat“;

Stadtkämmerer a. D. Gringhorn-Neumünster.

3. „Es geht um seine Familie“;

Pastor Alfred Peterfen-Husum.

4. „Es geht um seinen Glauben“;

Bischof Wester-Schleswig.

Pause.

„Was sollen wir tun?“, Pastor Schumann-Broßstedt.

Schlussandacht: Propst Sonntag-Bad Segeberg.

Ende: Etwa 17.15 Uhr.

Schleswig.

(in Abänderung der versandten gedruckten Tagesfolge)

10 Uhr: Festgottesdienst im Dom: Pastor Lic. Brandenburg-Stuttgart.

12 Uhr: Einführung in das kirchliche Festspiel „Nord im Dom“ von E. S. Eliot (Nobelpreissträger) durch Dozent Dr. Hansen-Hamburg.

13 Uhr: Mittagessen der angemeldeten auswärtigen Teilnehmer im „Großen Baumhof“, Gollberg.

16 Uhr: Im Dom: Aufführung von „Mord im Dom“ durch eine Lübecker Spielgruppe unter Leitung von Oberspielleiter Robert Ludwig. Hauptdarsteller: Bernhard Minetti.
Ende = 18 Uhr.

In den Pausen:
Posaunenkonzerte und Führungen durch Dom und Stadt.

Ishoe.

Leitgedanke des Tages: „Wer rettet den Menschen?“

9.30 Uhr: Festgottesdienst in der Laurentiikirche: Professor D. Rendtorff-Riel.

11 Uhr: Öffentliche Kundgebung im Klosterhof.
Thema: „Drohende Gewalten — Wer rettet uns?“

Eröffnung durch Propst Bielsfeldt.
Begrüßung durch Landrat oder Bürgermeister.

Es sprechen in Kurzansprachen:

1. Der Arbeiter (Heinrich Kröhnke-Ishoe):
„Riß im Volk — Wer kann ihn heilen?“
2. Der Kaufmann (Hermann Paul-Bad Riffingen):
„Heimatlos — Wo sind wir geborgen?“
3. Der Lehrer (Plevka-Hamburg):
„Große Angst — Wer macht uns frei?“
4. Der ehemalige Offizier (Mag Lindig-Ishoe):
„Drängende Not — Kirche ans Werk!“

12—14 Uhr: Mittagspause (Mittageffen der angemeldeten auswärtigen Teilnehmer im Gasthaus „Freudenthal“).

14—17 Uhr: Männerversammlung im Gasthaus „Freudenthal“.

Thema: „Rettungsmannschaft am Werk“.

1. „Christus ruft und rüstet“, Professor D. Rendtorff-Riel.
2. „Christus ruft und sendet“, Hermann Paul-Bad Riffingen.
3. Laienspiel: „Wo ist dein Bruder?“, Evangelische Kirchenspielschar-Ishoe, Leitung: W. F. Scheffler.

Schlufwort: Pastor Lic. Ehrenforth-Ishoe.

Lübeck.

10 Uhr: Festgottesdienst in St. Aegidien: Propst D. Usmussen DD, Riel.

ab 12 Uhr: Verbilligtes Mittageffen für die angemeldeten auswärtigen Teilnehmer.

15 Uhr: Männerversammlung in der Reformierten Kirche, Königstraße.

Thema: „Wer rettet den Menschen?“

1. „Wer rettet den Menschen? — Der Mensch?“ Dr. Horstmann-Lübeck.
2. „Wer rettet den Menschen? — Eine Organisation?“ Ministerialdirigent Dr. Clausen-Hamburg.
3. „Wer rettet den Menschen? — Eine Weltanschauung?“ Propst D. Usmussen DD, Riel.

17.30 Uhr: Im Rempfer des St. Annen-Museums: Abendmuff (Lübecker Kirchenorchester).

Im Andreas-Wilms-Haus: Laienspiel „Friedensstraße 8“. (Gemeindejugend St. Aegidien).
Während der Pausen Führungen durch die Stadt und die Lübecker Museen.

Hufum.

(Am 22. Oktober)

9.30 Uhr: Festgottesdienst: Bischof D. Halfmann-Riel.

11 Uhr: Kundgebung auf dem Marktplatz.
Begrüßung durch Bürgermeister Dr. Fiedler und Kreispräsident Gienke MbB.
Ansprachen von Pastor Lensch-Wesselburen (Plattdeutsch) und Bischof D. Halfmann-Riel.

12—14 Uhr: Mittagspause.

14 Uhr: Männerversammlung in Hensens Garten.

I. Aufführung von „Jedermann“ von Hugo von Hofmannsthal durch Studenten der pädagogischen Hochschule in Flensburg, unter Leitung von Professor Ivo Braak.
Pause.

II. „Wer rettet den Menschen?“ Ein Appell an die Verantwortlichen! Es geht um jedermann!

1. „Rettet seine Freiheit!“ Propst Preeh-Hufum.
2. „Rettet seine Heimat!“ Pastor Wetlesen-Hufum.
3. „Rettet seine Familie!“ Pastor Alfred Petersen-Hufum.
4. „Glaubt an den Retter!“ Bischof Westerschleswig.

Schluf des Männertags gegen 18 Uhr.

Wir bitten die Herren Präpste, den Pastoren — soweit sie an diesem Sonntag frei sind — und den Kirchenvorständen die Teilnahme am Landesmännertag nachdrücklich nahezu legen. Dort wo ein Gemeindeglied aus geldlichen Gründen zurückbleiben müßte, empfehlen wir durch Zuschüsse aus den Kirchenkassen weitgehend zu helfen.

Wir bitten ferner darum, an den Sonntagen vor dem Landesmännertag auf die einzelnen Tage in der Kanzel-Abkündigung hinzuweisen. Auch sollten die Veranstaltungen des Männerwerkes im Fürbittegebet der Gemeinde ihren Platz haben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt.

J.-Nr. 14 926 (Dez. VI)

Helferblatt für den Kinderergottesdienst.

Riel, den 2. Oktober 1950.

Vielen Wünschen folgend gibt das Katechetische Amt unserer Landeskirche vom 1. Oktober 1950 ab in zwangloser Folge ein Helferblatt heraus, das den Pfarrämtern in der uns gemeldeten Zahl der Helfer und Helferinnen auf dem Dienstwege zugehen wird. Auch diejenigen Pfarrämter, die noch keine Helferarbeit haben, erhalten ein Stück des Helferblatts. Das Blatt wird kostenlos geliefert und dürfte allen Mitarbeitern im Kinderergottesdienst eine wertvolle Hilfe sein. Bei der ersten Übersendung wird den Propsteien ein Verteiler mit den Helferzahlen der betreffenden Gemeinden beigegeben. Änderungen in der Bedarfszahl sind uns rechtzeitig zu melden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brummaß.

J.-Nr. 14 876 (Dez. III)

Druckschrift „Rettet den Menschen“.

Riel den 26. September 1950.

Der Landesauschuß Schleswig-Holstein des Deutschen Evangelischen Kirchentages — Flensburg, Große Straße 58, Kirchenbüro — hat die Möglichkeit, eine größere Anzahl der Vorbereitungshefte „Rettet den Menschen“ des Essener Kirchentages kostenlos zur Verwendung in den Arbeitskreisen der Gemeinde abzugeben. Wir empfehlen sehr, diese Hefte sich z. B. auch für die Weitergabe an Menschen, die der Kirche fernere stehen, zusenden zu lassen. Den Kirchenkassen fallen nur die geringfügigen Versandkosten zur Last.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
B r u m m a d

S.-Nr. 14 414 (Dez. III)

Ausschreibung einer Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rieseby, Propstei Hütten, wird voraussichtlich zum 1. 1. 1951 vakant und zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstands nach Präsentation des Patronats. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Gattorf einzusenden. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen. Die Bewerber haben den ganzen Gottesdienst mit einer Lehrprobe zu halten.

Ablauf der Bewerbungsrfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stüdes des Kirchl. Ges.- u. V.-Blattes.

S.-Nr. 14 607 (Dez III)

Ausschreibung einer Kirchenmusikerstelle.

Die Kirchenmusikerstelle an der Petruskirche in Riel-Wit soll zum 1. Januar 1951 neu, und zwar hauptberuflich, besetzt werden.

Die Bewerber müssen mindestens den Nachweis der B-Prüfung für Kirchenmusiker erbringen. Besondere Befähigung für Chorarbeit ist erforderlich.

Besoldung nach Vergütungsgruppe VII der L. O. A.

Bewerbungsgesuche mit den erforderlichen Unterlagen sind möglichst umgehend, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen nach Erscheinen dieses Blattes, zu richten an den derzeitigen Vorsitzenden des Ausschusses für die gemeinsamen Angelegenheiten der Petrusgemeinden, Pastor Werner, (24b) Riel-Wit, Udalbertstr. 10.

S.-Nr. 13 737 (Dez. II)

Empfehlenswerte Schriften.

Aus der Schriftreihe der Bekennenden Kirche weisen wir empfehlend hin auf die beiden Hefte Joachim Bedmann „Die kirchliche Ordnung der Taufe“ und E. R. Stedsgaard „Reich Gottes und Kirche“. Beide Hefte sind im Ev. Verlagswerk G.m.b.H. Stuttgart erschienen und zum Preise von 2,10 DM und 1,20 DM zu erwerben.

S.-Nr. 14 326 (Dez. VI)

PERSONALIEN

Ordiniert:

Am 17. September 1950 der Pfarramtskandidat Hermann Laugs für den landeskirchlichen Hilfsdienst.

Ernannt:

Am 4. September 1950 der Pastor Hermann Schimanski, z. Z. in Esgrus, zum Pastor der Kirchengemeinde Esgrus, Propstei Nordangeln;

am 14. September 1950 der Pastor Walter Vonthein, z. Z. in Ruffee, zum Pastor der Kirchengemeinde St. Michaelis II in Riel (2. Pfarrstelle) mit dem Amtsftz in Ruffee, Propstei Riel.

Befätigt:

Am 16. September 1950 die Wahl des Pastors Rudolf Riebel, z. Z. in Kellinghusen (2. Pfarrstelle), Propstei Ranzau;

am 30. September 1950 die Wahl des Pastors Arnold Lensch, bisher in Wesselburen, zum Pastor der Kirchengemeinde Ahrensburg (1. Pfarrstelle), Propstei Stormarn.

Berufen:

Mit Wirkung vom 27. Oktober 1946 der Pastor Erwin Krber in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Poppenbülltel, Propstei Stormarn.

Eingeführt:

Am 24. September 1950 der Pastor Siegfried Hansen als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Grundhof, Propstei Nordangeln;

am 24. September 1950 der Pastor Walter Vonthein als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Michaelis II in Riel mit dem Amtsftz in Ruffee, Propstei Riel.